

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Ver-
bandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Schmutzwasserbesei-
tigungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2 ,154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 22.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Von dem Anschlusspflichtigen sind Anschlussgenehmigungen und Änderungsgenehmigungen schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau oder der Änderung des Anschlusses nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Erteilung begonnen wurde oder wenn die Ausführung 12 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Baus des Anschlusses beim ZWAB einzureichen. Der Anschlussantrag ist in Schriftform mit folgenden Mindestangaben zu stellen:

- f) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- g) Wasserverbrauch / Schmutzwasseranfall, Schmutzwasserbeschaffenheit,
- h) Lageplan in angemessenem Maßstab, nicht kleiner als 1 : 1000, Nordpfeil,
- i) Grundstücks- und Eigentumsangaben,
- j) Grundrisse und Schnitte über bauliche Anlagen und Installationsplan sowie Höhenangaben in mNN oder mHN bezogen auf die Straßenhöhe.

Der ZWAB ist berechtigt, Formblätter für den Anschlussantrag und die Anschlussgenehmigung zu verwenden bzw. vorzuschreiben. Er kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung und Entscheidungsfindung notwendig sind.

2) § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Entleerung auch häufiger erfolgen. Der ZWAB bzw. dessen Beauftragter bestimmen den Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung. Im Vorfeld erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der Anschlussberechtigten/Anschlusspflichtigen über den Abfuhrtermin. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen. Der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige oder ein von diesem Beauftragter ist verpflichtet, zu dem vom ZWAB bzw. von dessen Beauftragten angegebenen Zeitpunkt der Entleerung anwesend zu sein und die Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Inhaltsstoffe der Sammelgrube schriftlich zu bestätigen. Bei Abwesenheit gilt die vom ZWAB im Bescheid festgesetzte Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Inhaltsstoffe der Sammelgrube als Bemessungsgrundlage für die Gebühren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt
Verbandsvorsteher

